



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt -

Vereinbarung
über die Voraussetzungen der Eignung
von pädagogischem Personal nach § 45
Abs. 2 SGB VIII in Heimen und anderen
Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe
in Rheinland-Pfalz

vom 20. April 1999

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, dem Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. Rheinland-Pfalz (VPK) und den kommunalen Spitzenverbänden

wird in Ausführung des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII folgendes vereinbart:

Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung bestimmt Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in folgenden Einrichtungen in Rheinland-Pfalz:

1. Einrichtungen über Tag und Nacht ...
 - ... der Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform) nach § 34 SGB VIII,
 - ... der Eingliederungshilfe - soweit nicht gleichzeitig Hilfe zur Erziehung geleistet wird - für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (sowie sonstige Wohnform) nach § 35 a Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII,
 - ... der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche nach BSHG.
2. Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII
3. Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und andere, die sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach §§ 13, 19 SGB VIII anbieten (wie Jugendwohnheime, Mutter-Kind-Heime, gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder u.dgl.)
4. Einrichtungen über Tag und Nacht, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnehmen, für die keine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, und die ...
 - ... der auswärtigen Unterkunft von Kindern und Jugendlichen während der Schul- bzw. Berufsausbildung dienen (wie privates Schülerheim, Firmen-"Lehrlingsheim", Wohnheim/Internat für Auszubildende u.dgl.),

... in der Regel einer kurzzeitigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen (wie Ferienheime, Bauern-/Reiterhöfe, kommerzielle Kurseinrichtungen für sportliche oder musisch/kulturelle Freizeitmaßnahmen u.dgl.).

In einer weiteren Vereinbarung sind die Eignungsvoraussetzungen für das pädagogische Personal in Kindertagesstätten geregelt.

1. Einrichtungen über Tag und Nacht ...

- ... der Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform) nach § 34 SGB VIII,
- ... der Eingliederungshilfe - soweit nicht gleichzeitig Hilfe zur Erziehung geleistet wird - für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (sowie sonstige Wohnform) nach § 35 a Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII,
- ... der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche nach BSHG.

1.1 Leitung von Einrichtungen

Zur Leitung erfüllen bei persönlicher Eignung und einschlägiger Berufserfahrung folgende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

- 1.1.1 Hochschulabsolventinnen und -absolventen der Erziehungswissenschaft und Psychologie (Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen).
- 1.1.2 Diplom-Sozialpädagoginnen, -pädagogen (FH) und Diplom-Sozialarbeiterinnen, -arbeiter (FH) mit staatlicher Anerkennung.
- 1.1.3 Diplom-Heilpädagoginnen, -pädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung.
- 1.1.4 Angehörige fachverwandter Berufsgruppen mit vergleichbarem Qualifikationsniveau, die zusätzlich arbeitsfeldbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.
- 1.1.5 Zur Leitung eines Kleinstheimes, einer unabhängigen Wohngemeinschaft oder einer sonstigen unabhängigen Wohnform erfüllen bei mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung auch die nach Ziff. 1.2.2 und Ziff. 1.2.3 zur Gruppenleitung befähigten Kräfte die fachlichen Voraussetzungen.

1.2 Gruppenleitung

Zur Leitung einer Gruppe, einer Außenwohngruppe oder sonstigen Wohn

form, die organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden sind, erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

- 1.2.1 Die unter 1.1 genannten Fachkräfte, sowie Fachkräfte derselben Qualifikationen ohne einschlägige Berufserfahrung.
- 1.2.2 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
- 1.2.3 Angehörige fachverwandter Berufsgruppen mit Fachschulqualifikation und - soweit vorgesehen - staatlicher Anerkennung, die zusätzlich arbeitsfeldbezogene Kenntnisse und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

Bezogen auf die Erfordernisse behinderter Kinder und Jugendlichen gelten im besonderen auch folgende Berufsgruppen als geeignet:

- 1.2.4 Sondererzieherinnen und Sondererzieher, Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
- 1.2.5 In Gruppen mit schwerstbehinderten, chronisch kranken Kindern und Jugendlichen sowie bei Kleinstkindern erfüllen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Voraussetzungen nach Ziff. 1.2.

1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe

Für die Mitarbeit in der Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

- 1.3.1 Die unter 1.2 genannten Fachkräfte, sowie Fachkräfte derselben Qualifikationen ohne Berufserfahrung und ggf. ohne staatliche Anerkennung.
- 1.3.2 Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer mit staatlicher Prüfung (Berufsfachschule) sowie Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.
- 1.3.3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer einschlägigen berufsbegleitenden Ausbildung, befristet bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses.
- 1.3.4 In Gruppen mit schwerstbehinderten, chronisch kranken Kindern und Jugendlichen sowie bei Kleinstkindern erfüllen auch Kinderkrankenpflegehelferinnen und Kinderkrankenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer die Voraussetzungen nach Ziff. 1.3.

- 1.3.5 Personen mit fachfremder abgeschlossener Ausbildung mit der Auflage, eine sozialpädagogische bzw. pflegerische Ausbildung aufzunehmen.

2. Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII

2.1 Leitung von Einrichtungen

Für die Leitung einer ein- oder zweigruppigen Einrichtung gilt Ziff. 1.1.

2.2 Gruppenleitung und Mitarbeit in Tagesgruppen

Der Anforderungsstruktur nach entspricht die Mitarbeit in Tagesgruppen der Gruppenleitung in einer ganztägigen Einrichtung nach Ziff. 1.2. Für die Gruppenleitung sowie für die reguläre Mitarbeit in einer Tagesgruppe gelten daher bei persönlicher Eignung und einschlägiger Berufserfahrung die fachlichen Voraussetzungen nach Ziff. 1.2.

3. Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und andere, die sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach §§ 13, 19, SGB VIII anbieten (wie Jugendwohnheime, Mutter-Kind-Heime, gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder u. dgl.)

3.1 Leitung von Einrichtungen

Für die Leitung gelten bei persönlicher Eignung die Voraussetzungen nach Ziff. 1.1.

3.2 Gruppenleitung:

Zur Leitung einer Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung über die nach Ziff. 1.2 zur Gruppenleitung befähigten hinaus folgende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

- 3.2.1 Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung (Berufsfachschule) und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung.

3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe:

Für die Mitarbeit in der Gruppe gelten bei persönlicher Eignung die Voraussetzungen nach Ziff. 1.3.

4. Einrichtungen über Tag und Nacht, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnehmen, für die keine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, und die ...

- ... der auswärtigen Unterkunft von Kindern und Jugendlichen während der Schul- bzw. Ausbildungstage dienen (wie privates Schülerheim, Firmen-"Lehrlingsheim", Wohnheim/Internat für Auszubildende u.dgl.),

- ... in der Regel einer kurzzeitigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen (wie Ferienheime, Bauern-/Reiterhöfe, kommerzielle Kurseinrichtungen für sportliche oder musisch/kulturelle Freizeitmaßnahmen u.dgl.).

4.1 Leitung von Einrichtungen

Zur Leitung erfüllen bei persönlicher Eignung über die zu den ganztägigen Einrichtungen nach Ziff. 1.1 getroffenen Vereinbarungen hinaus auch folgende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

4.1.1 Erzieherinnen und Erzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung.

4.1.2 Personen mit Handwerks- oder kaufmännischem Abschluß und abgeschlossener Weiterbildung als Arbeitserzieherin bzw. Arbeitserzieher und einschlägiger Berufserfahrung.

4.1.3 Zur Leitung eines Kleintheimes, einer unabhängigen Wohngemeinschaft oder einer sonstigen unabhängigen Wohnform erfüllen auch Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung (Berufsfachschule) und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie Angehörige fachverwandter Berufsgruppen mit vergleichbarem Qualifikationsniveau, die zusätzlich arbeitsfeldbezogene Kenntnisse und eine dem Qualifikationsniveau entsprechende Berufserfahrung nachweisen, die fachlichen Voraussetzungen.

Über die vorstehenden Regelungen hinaus erfüllen für Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen in der Regel nur zu kurzzeitigen Freizeitmaßnahmen Unterkunft gewähren, auch folgende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

4.1.4 Personen fachfremder Berufsabschlüsse mit einschlägiger Zusatz- bzw. Weiterqualifikation z.B. als landwirtschaftliche/r Betriebsleiterin/-leiter, als Hauswirtschaftsleiterin/-leiter, als Freizeiterzieherin/-erzieher, Reitlehrerin/-lehrer, Schwimmlehrerin/-lehrer u. dgl..

4.1.5 Personen fachfremder Berufsabschlüsse, die langjährige Erfahrungen in der ehrenamtlichen Jugend- bzw. Jugendverbandsarbeit nachweisen.

4.2 Gruppenleitung bzw. Erziehungsdienst

Der Anforderungsstruktur nach entspricht der Erziehungsdienst in den Einrichtungen mit außerhalb der Jugendhilfe liegenden Aufgaben der mitarbei

tenden Tätigkeit in einer ganztägigen Einrichtung nach Ziff. 1.3. Über diese Regelungen hinaus erfüllen bei persönlicher Eignung auch folgende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

- 4.2.1 Die unter 4.1 genannten Kräfte nach der einschlägigen Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation.
- 4.2.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer einschlägigen berufsbegleitenden Ausbildung bzw. Personen mit fachfremder abgeschlossener Ausbildung mit der Auflage eine einschlägige berufsbegleitende Ausbildung aufzunehmen.
- 4.2.3 Über die vorstehenden Regelungen hinaus erfüllen für Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen in der Regel nur zu kurzzeitigen Freizeitmaßnahmen Unterkunft gewähren, auch pädagogische Helfer mit einschlägigen Einführungslehrgängen die fachlichen Voraussetzungen.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Bezogen auf therapeutische Erfordernisse von behinderten Kindern und Jugendlichen erfüllen bei persönlicher Eignung auch Kräfte mit einschlägiger therapeutischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit die fachlichen Voraussetzungen.
- 5.2 Im Rahmen von Hospitationen und Praktika können unter Aufsicht einer Fachkraft auch Personen tätig werden, die sich in einer arbeitsfeldbezogenen schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden oder eine solche aufnehmen wollen; gleiches gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr.
- 5.3 Mit Zustimmung/Genehmigung der Aufsichtsbehörde können ...
 - 5.3.1 ... Personen, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, in pädagogischer Funktion (Mitarbeit, Gruppenleitung) eingesetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer persönlichen Eignung einen besonderen Beitrag zum Erziehungsauftrag der Einrichtung zu leisten vermögen;
 - 5.3.2 ... Kräfte mit außerhalb der Bundesrepublik erworbenen Fachqualifikationen tätig werden;
 - 5.3.3 ... die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden;
 - 5.3.4 ... bei Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung oder der Teilleistungsprüfung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Prüfung liegenden praktischen Tätigkeiten in entsprechenden Einrichtungen anerkannt werden;

- 5.3.5 ... Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen ausnahmsweise die Mitarbeit bzw. die Gruppenleitung übernehmen;
- 5.3.6 ... Therapeutenstellen mit Fachkräften anderer als der einschlägigen Qualifikationen besetzt werden;
- 5.3.7 ... für pädagogische Funktionen, die von der Vereinbarung nicht erfaßt werden, analoge Regelungen Anwendung finden.
- 5.4 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung eine Funktion innehaben, zu der sie nach dieser Vereinbarung nicht mehr zugelassen sind, können ihre bisherige Tätigkeit beibehalten.
- 5.5 Einrichtungsträgern, die nicht einem Dachverband der Vereinbarungspartner angehören, wird im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Eignungsvoraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII freigestellt, den vorstehenden Vereinbarungen beizutreten.

6. Schlußbestimmungen

- 6.1 Die Vereinbarungspartner können feststellen, ob weitere Ausbildungen den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.
- 6.2 Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juni 1999 in Kraft und ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von einem Jahr kündbar.